



Verteiler: ÖPR, Schulleitung, zum Aushang

An die Örtlichen Personalräte an den Gymnasien  
im Regierungsbezirk Freiburg

Rundbrief Nr. 23/24 - 01

September 2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für die Pflege von kranken oder sterbenden, nahen Angehörigen gibt es bei Lehrkräften verschiedene Möglichkeiten: die kurzzeitige Arbeitsverhinderung, die Pflegezeit und die Sterbebegleitung.

### **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung**

Situation: Wenn ein Familienmitglied einen Unfall oder zum Beispiel einen Schlaganfall erleidet, dann trifft die neue Pflegesituation die Angehörigen plötzlich und oft unerwartet. Die pflegerische Versorgung und bedarfsgerechte Pflege müssen dann in kurzer Zeit sichergestellt werden. Beispielsweise muss ein häuslicher Pflegedienst gesucht und beauftragt werden und es sind Pflegehilfsmittel zu beschaffen. Gegebenenfalls muss ein geeigneter Pflegeheimplatz gefunden werden. Außerdem sind Anträge bei der Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst zu stellen.

Beamtinnen und Beamte dürfen dabei ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstage, davon neun Arbeitstage<sup>1</sup> unter Belassung der Dienst- oder Anwärterbezüge, dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Ein Antrag ist nicht notwendig. Auf Verlangen muss ein ärztliches Attest über die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen vorgelegt werden.

Zu den nahen Angehörigen zählen: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder; die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

### **Pflegezeit**

Situation: Ist ein Familienmitglied langfristig erkrankt, benötigt es unter Umständen über viele Monate intensive Pflege und Betreuung. Lehrkräfte haben die Möglichkeit, sich zu diesem Zweck zeitlich befristet von ihren dienstlichen Aufgaben freistellen zu lassen und sich beispielsweise um die notwendige Pflege, Arzttermine und andere Belange ihres nahen Angehörigen zu kümmern.

Lehrkräften, die

1. pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen oder

---

<sup>1</sup> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bis zu 10 Tage lang 90 % des ausfallenden Nettoarbeitsentgelts über die Pflegeversicherung der zu pflegenden Person.

2. minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen,

ist auf Verlangen Urlaub ohne Dienstbezüge oder auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von sechs Monaten zu bewilligen. Der Beihilfeanspruch bleibt während der Pflegezeit erhalten.

Der beantragten Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit ist zu entsprechen, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist bis zur Dauer von 24 Monaten zu bewilligen.

Die Pflegezeiten dürfen insgesamt die Dauer von 24 Monaten je naher Angehöriger oder nahem Angehörigen nicht überschreiten. Dabei kann zwischen Urlaub und Teilzeitbeschäftigung gewechselt werden.

Der **Antrag für die Pflegezeit** wird spätestens zwei Wochen vor Beginn über [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) gestellt. Bei Vorliegen dringender Gründe ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Dabei ist gleichzeitig zu erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Beurlaubung oder die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden sollen. Im Falle eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung ist auch die gewünschte Verteilung<sup>2</sup> der Arbeitszeit anzugeben.

Es muss die **Pflegebedürftigkeit** der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen werden. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Ist die oder der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar, **endet die Pflegezeit** vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände. Der Arbeitgeber ist über die veränderten Umstände unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen kann die Pflegezeit nur vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

## **Sterbebegleitung**

Zur **Sterbebegleitung** naher Angehöriger ist auf Verlangen Urlaub ohne Dienstbezüge oder auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von drei Monaten zu bewilligen<sup>3</sup>. Urlaub unter Belassung der Dienst- oder Anwärterbezüge soll Beamtinnen und Beamten auf Antrag zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres sterbenden Kindes bewilligt werden, wenn es das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

**Quellen:** LBG § 74 Pflegezeiten und Pflegezeitgesetz

Bei Fragen können Sie sich an Stephanie Gutsell ([stephanie.gutsell@rpf.bwl.de](mailto:stephanie.gutsell@rpf.bwl.de)) oder jedes andere BPR-Mitglied wenden.

---

<sup>2</sup> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern haben eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit zu treffen. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zu entsprechen, es sei denn, dass dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

<sup>3</sup> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben dazu ein ärztliches Zeugnis der oder des nahen Angehörigen vorzulegen.



**Bezirkspersonalrat Gymnasien  
beim Regierungspräsidium Freiburg**

☎ 0761 - 208 6031  
☎ 0761 - 208 6080  
✉ Joachim.Schroeder@rpf.bwl.de (Vorsitzender)  
✉ Janett.Forst@rpf.bwl.de (Sekretariat)  
📍 Eisenbahnstr. 68; 79098 Freiburg

Ihr Bezirkspersonalrat

Joachim Schröder, Peter Galli, Ralf Derwing, Stephanie Gutgsell, Jürgen Harich, Herta Haupt-Cucuiu,  
Rüdiger Klatt, Frank Nagel-Gallery, Maren Stölzle, Martin Stroh, Christine Waibel, Susanne Grauer (BVP)